Eing.: 25.8.39 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang | Berlin, den 21. August 1939 | Blatt 17

WB.V.

Inhalt: Jüdische Mischlinge in der Wehrwirtschaft. S. 253. — Wiederzulassung von Firmen. S. 253. — Ausschließung von Firmen. S. 253. — Nachersatz. S. 254. — Einberufung von Ergänzungsoffizieranwärtern zur Probedienstleistung. S. 254. — Kriegsakademieprüfung 1939. S. 254. — Urteilsvollstreckung. S. 254. — Beantwortung von Gesuchen an den Führer. S. 254. — Merkblatt »Die Führerlaufbahn im R. A. D.« S. 254. — Personalabgaben für die Fliegertruppe. S. 254. — Entlassung von Heeresjustizbeamten z. V. S. 255. — Kriegssonderstrafrechtsverordnung und Kriegsstrafverfahrensordnung. S. 255. — Wurfgranatzünder 38. S. 255. — 15 cm Igr. 38. S. 255. — Beladung der Fahrzeuge bei der Artillerie. S. 255. — 7,5 cm Kw. K. S. 256. — Unterrichtstafeln für Munition des 21 cm Mrs. 18. S. 256. — Schießen mit Doppelzündern. S. 256. — Festlegestreifen 37. S. 256. — Erdkrümmungslineale für Lichtmeßbatterie. S. 256. — Bockwinden Brückengerät B. S. 256. — Berichtigung. S. 257. — Schulschießübungen für das Schießen mit 3,7 cm Pak. S. 257. — Festungspionierstab 29. S. 257. — Besondere Vorkommnisse mit Munition. S. 257. — Raumgebühr für Heeresfachschulen (V). S. 257. — Butterversorgung. S. 258. — Wehrmachttarif für geschlossene Wehrmachtzüge. S. 259. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 259. — Umwandlung von Geheim-Vorschriften. S. 260. — Ausgabe von Deckblättern. S. 260. — Ungültige Druckvorschriften. S. 260. — Druckfehlerberichtigung. S. 260.

567. Jüdische Mischlinge in der Wehrwirtschaft.

Über die Möglichkeit der Beschäftigung jüdischer Mischlinge in der Wehrwirtschaft wie über die Zulässigkeit ihrer Verwendung in gehobenen Stellungen oder auf besonderen Posten besteht vielfach Unklarheit und Unsicherheit der Zuständigkeit. Für eine einheitliche Behandlung gelten folgende Richtlinien:

1. Wer als jüdischer Mischling anzusehen ist, ergibt sich aus der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1146 und 1333 Nr. 125 vom 14. 11. 1935). Danach gilt ein auch von zwei jüdischen Großeltern abstammender Mischling als Jude, wenn er bei Erlaß des Gesetzes (15. 9. 1935) der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird oder wenn er bei Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem Juden verheiratet.

2. Im allgemeinen ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den Mischlingen, da sie wehrpflichtig sind und in die Volksgemeinschaft aufgenommen werden sollen, grundsätzlich Schwierigkeiten in ihrer wirtschaftlichen Betätigung nicht zu machen sind. Es bestehen danach keine Bedenken gegen eine Beschäftigung von Mischlingen, die nicht als Juden gelten, in wehrwirtschaftlichen Betrieben im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis, sofern es sich nicht um besondere Posten oder gehobene Stellungen handelt.

3. Ihre Beschäftigung in wehrwirtschaftlichen Betrieben unterliegt Beschränkungen insoweit, als sie weder als V.-mann noch als Abwb. oder F. M. B. verwendet werden dürfen. Auch als Betriebsführer kommen sie grundsätzlich nicht in Frage. Hier können jedoch Ausnahmen nach Lage des Falles zugelassen werden, die einer jeweiligen besonderen Prüfung und Genehmigung durch O. K. W./W Stb bedürfen.

4. Diese Gesichtspunkte gelten auch für die Ostmark und das Sudetenland.

O. K. W., 8. 8. 39

— 1 i 20. 10 — W Stb/W Rü (III c).

568. Wiederzulassung von Firmen.

Die mit Vfg. W Stb/W Rü (III 3) 7935/37 vom 2. 11. 1937 (H. M. 1937 S. 191 Nr. 517) ausgeschlossenen Ziegeleibesitzer Gustav Korth und Hoffmann, Schneidemühl, sind zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 8. 8. 39

— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

569. Ausschließung von Firmen.

1. Der Klempnermeister Anton Loheide, Münster i. W., Ferdinandstr. 22, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Möbelfabrikant Gustav Panhorst, Hemelingen b. Bremen, und der Tischlermeister Georg Schellstede, Oldenburg i. O., Nadorsterstr. 311, sind bis 15. 8. 1941 von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Das Bauunternehmen Georg Schleicher in Amberg (Bay.) ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 11. 8. 39

— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

570. Nachersatz.

Von den Truppenteilen des Heeres, die Rekruten erst im Dezember 1939 einstellen, kann Nachersatz gemäß D 3/1 § 34 bis zum 31. 1. 1940 eingestellt werden. Die Dienstzeit der bis zum 31. 1. 1940 als Nachersatz eingestellten Rekruten rechnet vom 1. Oktober 1939 ab.

O. K. W., 11. 8. 39

$\frac{12\,a}{5839/39}$ AHA/Ag/E (I d).

---

571. Einberufung von Ergänzungsoffizieranwärtern zur Probedienstleistung.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Ergänzungsoffizieranwärter zur Probedienstleistung gem. Wehrgesetz § 7 (1) a) 4 zu »sonstigem aktivem Wehrdienst« und nicht zur »Ableistung einer Übung« einzuberufen sind.

Die Verwendung von »Einberufungsbefehlen« nach den für Übungen vorgeschriebenen Mustern ist irreführend und in Zukunft zu unterlassen.

In jedem Falle ist der Ergänzungsoffizieranwärter durch das für ihn zuständige Wehrbezirkskommando mit einem besonderen Schreiben einzuberufen, das über die Art der Dienstleistung keinen Zweifel läßt. Zur Erlangung von Wehrmachtfahrkarten ist eine Aufforderung Muster 7 beizulegen!

O. K. H., 8. 8. 39

— 4732/39 — P 3 (I d).

---

572. Kriegsakademieprüfung 1939.

Die in H. Dv. 52 (Entw.) Nr. 112, Abs. 2 für die Generalkommandos XIV., XV. und XVI. A. K. vorgesehene Beschränkung, nur diejenigen ihrer Offiziere vorzubereiten, deren Standort nicht weiter als 300 km vom Generalkommando entfernt ist, kommt ab 19. 9. 1939 in Wegfall.

Vom Herbst 1939 an bereiten danach alle Generalkommandos sämtliche zur Prüfung heranstehenden Offiziere ihres Bereichs vor. Für Offiziere der nicht im Korpsverband stehenden Truppenteile und Dienststellen ist das örtliche Generalkommando (Wehrkreiskommando) zuständig. Innerhalb des Wehrkreises III werden vorbereitet die Offiziere der Artillerieschule und der Panzertruppenschule durch das Generalkommando XVI. A. K., die Offiziere der anderen Schulen usw. durch das Generalkommando III. A. K. Die Offiziere der 10. Pz. Div. sind durch Gen. Kdo. IV. A. K. vorzubereiten.

Deckblätter zur H. Dv. 52 (Entw.) werden vorläufig nicht ausgegeben. Die Vorschrift ist handschriftlich zu berichtigen.

O. K. H., 8. 8. 39

— 34 x 3110 — 11. Abt (I b) Gen St d H.

---

573. Urteilsvollstreckung.

Der vom Reichskriegsgericht am 12. 5. 39 wegen Landesverrat zum Tode, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit und zur Wehrunwürdigkeit verurteilte

ehem. Gefreite Friedrich Lopata

einer Fliegerersatzabteilung ist am 27. 7. 39 durch Enthaupten hingerichtet worden.

Gelegentlich eines Verwandtenbesuches in einem Nachbarstaate kam L. mit Spionageagenten in Berührung. Er ließ sich unter Geldannahme für den ausländischen ND. gewinnen, traf sich häufig mit den Agenten und machte landesverräterische Angaben. Diese Verbindung hielt er aufrecht, machte von sich aus weitergehend Angebote zur Lieferung von Verratsmaterial, obwohl er über Spionage und Spionageabwehr eindringlich belehrt worden war.

Für seinen Treuebruch als Soldat gegenüber Führer und Volk hat ihn nunmehr die gerechte Strafe getroffen.

Die Bekanntgabe an die Truppe hat nach H. M. 1937 S. 180 Nr. 479 zu erfolgen.

O. K. H., 4. 8. 39

— 4 — AHA/Abt Ia (V).

---

574. Beantwortung von Gesuchen an den Führer.

— H. M. 1938 S. 126 Nr. 365 —

In dem Einleitungssatz »Auf Ihr Gesuch vom .....« sind die Worte »und Reichskanzler« zu streichen.

O. K. H., 8. 8. 39

— 13 n 16 — AHA/Ag/H (III b).

---

575. Merkblatt »Die Führerlaufbahn im R.A.D.«.

Das bis zu den Kompanien verteilte Merkblatt »Die Führerlaufbahn im R.A.D.« hat den Zweck, die vielfach unzutreffenden Anschauungen über angebliche Vorteile der Führerlaufbahn des R.A.D. im Vergleich zu der Unteroffizierlaufbahn richtigzustellen.

Das Merkblatt gehört ebenso wie das Merkblatt »Die Unteroffizierlaufbahn« zum Unterrichtsmaterial des Kompaniechefs.

O. K. H., 9. 8. 39

— 23 — AHA/Ag/H (III).

---

576. Personalabgaben für die Fliegertruppe.

In den Vorbedingungen für die freiwilligen Meldungen zum fliegenden Personal der Luftwaffe tritt folgende Änderung ein:

a) Gesamtdienstzeit bis zu 8 Dienstjahren,

b) Höchstlebensalter 28 Jahre,

c) Unteroffizierdienstgrad (einschl. Unteroffizieranwärter) oder Soldaten im 1. oder 2. Dienstjahr mit voraussichtlicher Eignung zum Unteroffizier,

d) für Freiwillige des 1. und 2. Dienstjahres genügt die 4½jährige Dienstverpflichtung. Die Zahl der zu 4½jähriger Verpflichtung bereiten Soldaten darf jedoch ⅓ der Gesamtmeldungen nicht übersteigen.

Für die zu 4½jähriger Dienstzeit verpflichteten Soldaten haben die im Merkblatt vorgesehenen Auslaufmöglichkeiten nach Beendigung der Dienstzeit keine Gültigkeit.

Die der Truppe übersandten Merkblätter sowie die Verfügung O. K. H. 23 b 12/14 AHA/Ag/H (III) Nr. 1112/39 g. v. 26. Juli 1939 (bis zu den Generalkommandos verteilt) sind entsprechend zu ändern.

O. K. H., 15. 8. 39

— 23 b 12/14 — Abt H (III a).

---

577. Entlassung von Heeresjustizbeamten z. V.

— H. M. 1938 S. 44 Nr. 147; S. 101 Nr. 283 und S. 211 Nr. 555 —

Vorschläge auf Entlassung von Heeresjustizbeamten z. V. sind durch die Oberstkriegsgerichtsräte dem O. K. H. — H R — vorzulegen.

Der Erlaß vom 20. Juni 1939 H. M. S. 212 Nr. 455 findet entsprechende Anwendung.

O. K. H., 10. 8. 39
— B 25e 19 — H R (I).

578. Kriegssonderstrafrechtsverordnung und Kriegsstrafverfahrensordnung.

— H. Dv. 3/13 —

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege vom 17. August 1938 und des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege vom 17. August 1938 angeordnet:

Beide Verordnungen erhalten mit sofortiger Wirkung in den Überschriften hinter dem Worte »im Kriege« den Zusatz »und bei besonderem Einsatz«.

Die H. Dv. 3/13 ist auf dem Umschlag, dem Titelblatt, dem Inhaltsverzeichnis und den Seiten 5 und 10 der Anordnung entsprechend zu berichtigen.

Der Geheimschutz ist aufgehoben; jedoch ist bis zur Verkündung der Verordnungen im Reichsgesetzblatt jede Bezugnahme darauf im außerdienstlichen Verkehr verboten.

Deckblattausgabe folgt.

O. K. H., 12. 8. 39
— G 14g 15 — H R (IIb).

579. Wurfgranatzünder 38.

Der Wurfgranatzünder 34 (für die Munition der 5- und 8 cm Gr. W. und 10 cm N. W.) wird nicht mehr neu gefertigt. An seine Stelle tritt der Wurfgranatzünder 38, der hiermit eingeführt wird.

Benennung: Wurfgranatzünder 38
abgekürzte Benennung: Wgr. Z. 38
Stoffgliederungsziffer: 13
Gerätklasse: J

Er ist ein nicht sprengkräftiger, transport-, lade- und rohrsicherer empfindlicher pulverloser Fertigaufschlagzünder. Er besitzt die Ausmaße des Wgr. Z. 34, so daß er gegen diesen ausgetauscht werden kann, also Änderungen an Munition, Verpackung usw. nicht notwendig werden. Da auch die Außenform die gleiche ist und der Zünder im Mittel nur um 1 g schwerer ist (56 g gegenüber 55 g des Wgr. Z. 34), können auch die vorhandenen Schießbehelfe weiter benutzt werden. Der Werkstoff der Hauptteile ist Aluminium, wie bei dem Wgr. Z. 34.

Fertigungsunterlagen:

Es sind fertig:

Die vorläufigen Gerätzeichnungen.

Es werden fertiggestellt:

Die endgültigen Gerätzeichnungen 13 5812 zum 1. 8. 1939.

Die endgültigen Abnahme-Lehrenzeichnungen zum 1. 8. 1939.

Die vorläufigen technischen Lieferbedingungen zum 1. 9. 1939.

O. K. H., 3. 8. 39
— 74 k — AHA/In 2 (VII).

580. 15 cm Jgr. 38.

Für das s. J. G. 33 wird die 15 cm Infanteriegranate 38 eingeführt.

Abgekürzte Benennung: 15 cm Jgr. 38
Stoffgliederungsziffer: 13
Gerätklasse: J
Gerätzeichnung Nr.: 13—2107

Die 15 cm Jgr. 38 ist eine zugezogene Preßstahlgranate. Durch den Wegfall des einschraubbaren Bodens und die dadurch bedingte Formänderung der Geschoßhöhlung wird eine wesentlich geringere Werkstoffbeanspruchung und ein sicherer Abschluß der Sprengladung gegen die Pulvergase der Treibladung beim Abschuß erreicht.

Sie stimmt in Außenform, Sprengstoffinhalt, Gewicht, ballistischer Leistung und Wirkung mit der 15 cm Jgr. 33 überein und wird nach der gleichen Schußtafel verschossen.

Alle übrigen zum scharfen Schuß gehörigen Munitionsteile und die Verpackung sind die gleichen wie die der 15 cm Jgr. 33.

Die 15 cm Jgr. 38 wird ohne Sicherheit verschossen.

O. K. H., 16. 8. 39
— 74 b — AHA/In 2 (VII).

581. Beladung der Fahrzeuge bei der Artillerie.

Zur Zeit sind mehrere Fahrzeuge der Artillerie überladen. Ab 1. 3. 1940 werden daher die Vorr. Sach. usw. wesentlich vermindert werden. Um zu vermeiden, daß bis zum 1. 3. 1940 mit überbelasteten Fahrzeugen ausgerückt werden muß, haben die Art. Abt. anzuordnen, welche Geräte nicht und welche Vorr. Sach. nur von einzelnen Batterien mitzuführen sind. Folgende Richtlinien können als Anhalt dienen:

a) Im Standort (Aufstellungsort) sind zurückzulassen:
Vorrats-Zieleinrichtungen,
Amboß, Amboßuntersatz (siehe Anlage A 3603) und Feldschmiede für den Waffenmeister,
Lehre für den Abstand des Keils, groß (im Zusatzwaffenmeisterwerkzeugkasten untergebracht),
Klapptische (U 1733).

b) Die in den Zub. und Vorr. Sach., Satz für eine Battr. mit l. F. H. 18, s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18 enthaltenen Ausgleicher, Ausgleicherfedern, Spannvorrichtungen, Luftpumpen 35, Luftvorholer, Rohrbremsen und Vorr. Räder sind nicht von jeder Battr. mitzuführen, sondern so auf die Battrn. einer Abt. zu verteilen, daß sie nur einmal in der Abt. vorhanden sind (z. B.: 1. Battr. einen Luftvorholer, 2. Battr. eine Rohrbremse usw.). Bei älteren Geschützarten (F. K. 16 n/A, l. F. H. 16 usw.) ist sinngemäß zu verfahren.

c) Der Kasten »Luftanschluß« mit Inhalt nach Anlage A 321 ist nur einmal von jeder Battr. mitzunehmen.

d) Die 4 Rohrmatten (A 32431) zum Vorrat können auf die Geschütze verteilt und dort mitgeführt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Geräteinheiten der Artillerie.

O. K. H., 3. 8. 39
— 73 a/f — In 4 (III b).

582. 7,5 cm Kw. K.

Zur Unterbringung der Einheitsprüflampe im Kasten »Verschlußvorratsteile I« hat der Waffenmeister den Kasten nach Zeichnung 05 C 8821 zu ändern. Die Formänderungszeichnung ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

O. K. H., 3. 8. 39
— 73 a — In 4 (III b).

583. Unterrichtstafeln für Munition des 21 cm Mrs. 18.

Die Unterrichtstafeln
31/1 . . . . . 21 cm Gr. 18 (Mun. d. 21 cm Mrs. 18)
sind fertiggestellt und liegen versandbereit bei dem Heereszeugamt Kassel.

Die Tafeln sind gem. H. M. 1939 S. 7 Nr. 17 beim Heereszeugamt Kassel anzufordern.

O. K. H., 10. 8. 39
— 73 n 10 — In 4 (II).

584. Schießen mit Doppelzündern.

Die mit Mun. Üb. Erlaß 1938/39 den Truppen zugewiesenen Dopp. Z. werden in vielen Fällen im A. Z. Schuß verschossen.

Das Schießen mit Dopp. Z. ist nur anzuwenden

1. bei Richtungsschüssen,
2. beim Schießen mit hohen Sprengpunkten,
3. beim Schießen gegen Ballone,
4. zum Einschießen bei für A. Z. ungünstigen Geländeverhältnissen (Ausnahme).

Gleichzeitig wird auf die Bestimmung im Mun. Üb. Erlaß 1938/39 Anlage I S. 5 Ziff. 6 aufmerksam gemacht, daß übrigbleibende Dopp. Z., die am Schluß im A. Z. Schuß verfeuert werden sollen, gegen Aufschlagzünder bei der Heeres (Neben-) Munitionsanstalt des Tr. Üb. Pl. umgetauscht werden können.

O. K. H., 11. 8. 39
— 74 c 70/90 — In 4 (II).

585. Festlegestreifen 37.

Zur Zeit ist für jede Battr. auch ein Festlegestreifen in den »Zubehör und Vorratssachen, Satz für eine Battr.« vorgesehen. Dieser zum Vorrat bestimmte 5. Festlegestreifen fällt vorläufig fort. Die Art. Abt. und Heeres-Feldzeugdienststellen haben die dadurch überzählig werdenden vollständigen Festlegestreifen (Anforderungszeichen A 491 oder A 477) ihrer Battr. und Geräteinheiten sofort gegen Belegwechsel an das H. Za. Spandau abzugeben. Es ist verboten, neue Festlegestreifen gegen gebrauchte, die z. Zt. zu den »Zubehör- und Vorratssachen, Satz für ein Geschütz« gehören, auszutauschen.

Die Anlagen zur A. N. Heer werden vorerst nicht geändert. Über den endgültigen Wegfall der 5. Festlegestreifen der Battr. wird später entschieden.

O. K. H., 14. 8. 39
— 73 a f — Fz In/In 4 (III b).

586. Erdkrümmungslineale für Lichtmeßbatterie.

Der im »Satz Auswertegerät für Lichtmeßbatterie« (Anl. A 2906) enthaltene Satz Erdkrümmungslineale (Anf. Z. A 63120) reicht mit den vorhandenen Maßstäben für Schießen auf weite Entfernung nicht aus.

Folgende Maßstäbe werden benötigt:

a) Länge 1 : 25 000 mit Höhe 1 : 2 000
b) » 1 : 25 000 » » 1 : 4 000
c) » 1 : 50 000 » » 1 : 4 000
d) » 1 : 50 000 » » 1 : 8 000.

Nach Einführung fallen dann aus der A. N. Anl. A 2906 die Lineale mit folgenden Maßstäben fort:

Länge 1 : 25 000 mit Höhe 1 : 1 000 (A 63 121)
» 1 : 25 000 » » 1 : 5 000 (A 63 123).

Bis zur Änderung der Anl. A 2906 hat die Truppe die Erdkrümmungslineale mit den unter b) bis d) aufgeführten Maßstäben aus Pappe selbst zu fertigen.

Die Erdkrümmungskurven sind nach folgender Tabelle zu zeichnen:

Erdkrümmung und Strahlenbrechung:

Entfernung km	Differenz m	Entfernung km	Differenz m	Entfernung km	Differenz m
1	0,1	13	11,5	25	42,6
2	0,3	14	13,4	26	46,1
3	0,6	15	15,3	27	49,7
4	1,1	16	17,5	28	53,4
5	1,7	17	19,7	29	57,3
6	2,4	18	22,1	30	61,4
7	3,3	19	24,6	35	84,0
8	4,4	20	27,3	40	109,0
9	5,5	21	30,1	45	138,0
10	6,8	22	33,0	50	170,0
11	8,3	23	36,1	55	206,0
12	9,8	24	39,3	60	245,0

O. K. H., 15. 8. 39
— 79 e — In 4 (V c).

587. Bockwinden Brückengerät B.

Es hat sich gezeigt, daß die Kette mit Splint beim Betätigen der Kurbel klemmt. Um einen einwandfreien Betrieb der Bockwinde zu gewährleisten, ist die Kette um 4 kleine Kettenglieder zu kürzen.

Durchführung hat bis zum 1. 4. 1940 zu erfolgen.

O. K. H., 14. 8. 39
— 80 d 1010/12 — In 5 (III).

588. Berichtigung.

H. M. 1939 S. 230 Nr. 526 Abs. 2 Zeile 4 »H. M. 1937 S. 147 Nr. 366« ist handschriftlich durch den Zusatz: »Absatz 3« zu ergänzen.

O. K. H., 12. 8. 39
— 76 c — In 6 (III f).

589. Schulschießübungen für das Schießen mit 3,7 cm Pak.

Nachfolgende Schulschießübungen treten vom Ausbildungsjahr 39/40 bzw. für Ergänzungseinheiten und Ersatzheer vom nächsten Lehrgang ab in Kraft:

Nr. der Übung	Scheibe	Zeit Sek.	Bedingung: Schußzahl	Bedingung: getroff. Figuren	Anzug
II. Schießklasse					
1	400 m	beliebig	5 Schuß	mind. 4	Leibriemen, Seitengewehr, Stahlhelm
2	600 m	40	beliebig	mind. 5	wie 1
3	600 m	30	beliebig	mind. 5	wie 1 mit aufgesetzter Gasmaske
4	800 m	40	beliebig	mind. 5	wie 1
I. Schießklasse					
1	600 m	40	beliebig	mind. 7	Leibriemen, Seitengewehr, Stahlhelm
2	600 m	30	beliebig	mind. 6	wie 1 mit aufgesetzter Gasmaske
3	800 m	30	beliebig	mind. 5	wie 1
4	800 m	30	beliebig	mind. 6	wie 1 mit aufgesetzter Gasmaske
Scharfschützenklasse					
1	600 m	30	mind. 8	mind. 7	Leibriemen, Seitengewehr, Stahlhelm
2	800 m	40	mind 9	mind. 7	wie 1
3	800 m	30	mind. 8	mind. 6	wie 1 mit aufgesetzter Gasmaske
4	800 m	30	beliebig	mind. 8	wie 1

Deckblätter für die Anlagen 6, 7 und 8 der D 140 folgen.

O. K. H., 18. 8. 39
— 73 a/p — In 6 (VIIIa).

590. Festungspionierstab 29.

Der Festungspionierstab »Beskiden« wird ab 19. 9. 1939 planmäßig gem. F. St. N. Heft 19 Nr. 012051 aufgestellt und dem Fest. Pi. Kdr. IV unterstellt.

Er erhält die Bezeichnung »Festungspionierstab 29«.

Vorläufiger Standort bleibt Freiberg (Ostsudetenland).

O. K. H., 4. 8. 39
— 11 c 41 — In Fest (I a).

591. Besondere Vorkommnisse mit Munition.

Bei besonderen Vorkommnissen mit Munition — wie Rohr- oder Frühzerspringer u. ä. — ist es zur Feststellung der Ursachen unbedingt erforderlich, daß etwa wiedergefundene Munitionsteile und 3 bis 4 Schuß der am Geschütz oder Werfer befindlichen Munition an O. K. H. (Wa Prüf 1) eingesandt werden.

Versandanschrift für Munition der Geschütze und Granatwerfer:
Kdtr. des Versuchsplatzes Hillersleben
zur Verfügung von Wa Prüf 1.

Versandanschrift für Handfeuerwaffen- und M. G.- einschl. 2 cm-Munition:
Kdtr. des Versuchsplatzes Kummersdorf
zur Verfügung von Wa Prüf 1.

Auf die genaue Beachtung der in den Munitionsmerkblättern und in H. Dv. 305, Randnr. 57, gegebenen Bestimmungen wird hingewiesen.

O. K. H., 7. 8. 39
— 74 a/k — 2 — Wa Prüf 1 (VI c).

592. Raumgebühr für Heeresfachschulen (V).

Bei Einrichtung der Räume in neuen Schulgebäuden für Heeresfachschulen (V), denen die Raumgebühr nach Beilage C — neu — zur GG. I, — 3. Ausgabe v. 1. 1. 1939 — (H. M. 1939 S. 104 Nr. 245), lfd. Nr. 158 zugrunde gelegt ist, hat sich ergeben, daß die Unterrichtsräume bei den durch den Aufbau der Wehrmacht geänderten Verhältnissen nicht zweckentsprechend ausgenützt werden können und unzureichend sind. Die lfd. Nr. 158 der Beilage C — neu — zur GG. I, wird daher wie folgt geändert:

Zweck der Räume und Anlagen	Anzahl	im ganzen m2	Bemerkungen
Heeresfachschulen für Verwaltung			Zu 158.
a) bei 80 bis 120 Uffz. Planstellen			1. In der Regel für jeden Standort eine, bei weiten Entfernungen, ungünstigen Verkehrs- usw. Verhältnissen auch mehrere. Entscheidung trifft W. Kdo. im Benehmen mit W. Verw. Alle Truppen u. Dienststellen (auch Ergänzungstruppen) sind zu berücksichtigen.
1. Unterrichts- (Klassen-) Zimmer	2	70	
	1	54	
2. Zimmer für Schreibmaschinenunterricht	1	60	
3. Vorbereitungszimmer für Physik- u. Chemieunterricht	1	18	
4. Geschäftszimmer zugl. Lehrer- u. Lehrmittelzimmer	1	24	
	1	18	
b) bei 121 bis 250 Uffz. Planstellen wie zu a, jedoch			2. Von den Unterrichts- (Klassen-) Zimmern sind die größeren für 36, die kleineren für 24 Schüler bestimmt.
1. Unterrichts- (Klassen-) Zimmer	2	70	
	2	54	

Zweck der Räume und Anlagen	Anzahl	im ganzen m²	Bemerkungen
c) bei 251 bis 350 Uffz. Planstellen wie zu a, jedoch			Gestaltung der Zimmer rechteckig, 6 Schüler zu je 2 in einer Reihe zwischen je 2 Schülern u. an den Längsseiten Durchgänge von 50 cm Breite.
1. Unterrichts- (Klassen-) Zimmer	3	70	
	2	54	
4. Geschäfts- usw. Zimmer	2	24	
	1	18	
d) bei 351 bis 450 Uffz. Planstellen wie zu c, jedoch			3. Die Zimmer für Schreibmaschinenunterricht etwa 9 m lang u. 6,50 m breit.
1. Unterrichts- (Klassen-) Zimmer	3	70	
	3	54	
e) bei 451 bis 650 Uffz. Planstellen wie zu a, jedoch			4. Von den größeren Unterrichts- (Klassen-) Zimmern ist eins bei jeder Heeresfachschule (V) als Physik- u. Chemielehrsaal mit Wasser- u. Stromanschluß, wenn vorhanden auch Gasanschluß sowie als Filmvorführraum einzurichten. Der Experimentiertisch dient beim Unterricht in anderen Fächern als Lehrertisch.
1. Unterrichts- (Klassen-) Zimmer	4	70	
	4	54	
4. Geschäfts- usw. Zimmer	2	30	
	1	18	
f) bei 651 bis 850 Uffz. Planstellen wie zu e, jedoch			
1. Unterrichts- (Klassen-) Zimmer	5	70	
	5	54	
g) für weitere je 100 Uffz. Planstellen mehr Unterrichts- (Klassen-) Zimmer	1	54	5. Das Vorbereitungszimmer ist gleichzeitig Aufbewahrungsraum für physik. u. chem. Geräte und für den Bildwerfer (Projektionsapparat).
h) bis m) wie bisher.			

Für die Anwendbarkeit der neuen Raumgebührfestsetzungen gilt die Vorbemerkung 1 der Beilage C — neu —. Im übrigen ist wie bisher die Einrichtung der Heeresfachschulen (V) in erster Linie in verfügbaren Räumen, in zweiter durch Ermietung geeigneter Räumlichkeiten anzustreben. Erst wenn beides nicht möglich ist, kommen Neubauten in Frage. Bei Neubauten ist eine Werkdienstwohnung für 1 Angestellten (65 m²) vorzusehen.

Die Beilage C — neu — zur GG. I, 3. Ausgabe vom 1. 1. 1939 ist zunächst bei lfd. Nr. 158 mit Hinweis zu versehen. Deckblätter folgen später.

O. K. H., 10. 8. 39
— 63 h 28 — V 2 (I d).

---

593. Butterversorgung.

I. Für die Versorgung verpflichteter Teilnehmer an der Wehrmachtverpflegung mit Butter während des Urlaubs und im Bedarfsfall bei Kommandos ist durch die Dienststelle (Kompanie) nachstehender Ausweis auszustellen:

Ausweis für Butterversorgung.

Der ..... ist berechtigt,
(Dienstgrad, Name, Truppenteil)

für die Zeit vom ..... bis einschl. .....

in ..... Butter zu beziehen.
(Ort)

Dieser Ausweis ist bei der Stelle, bei der Butter bezogen wird, abzugeben.

..... 19..
(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

Bei Abwesenheit bis zu zwei Tagen (z. B. Sonntagsurlaub) ist der Ausweis nicht auszustellen. Sollte der Beurlaubte oder Kommandierte sich an mehreren Orten aufhalten, muß er entsprechend mehrere Ausweise erhalten.

II. Für die Versorgung der Offizierheime hat die Hauptvereinigung der Deutschen Milch- und Fettwirtschaft an Butter freigegeben:

a) für Teilnehmer an der Verpflegung im Offizierheim, die keinen Haushaltsnachweis haben und daher weder im Handel noch durch die Truppe Butter erhalten,

165 g wöchentlich;

b) für Personen, die anderweit Butter beziehen, aber vorübergehend oder dauernd Mahlzeiten im Offizierheim einnehmen,

10 g täglich.

Den Lieferern sind Ausweise über die zustehenden Buttermengen durch die Offizierheime (dienstaufsichtführender Kommandeur) auszustellen.

O. K. W., 31. 7. 39
— 62 u — V 3 (XIV c).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

O. K. H., 31. 7. 39
— 62 u — V 3 (XIV c).

---

594. Wehrmachttarif für geschlossene Wehrmachtzüge.

Im Zuge der zwischen Reichsverkehrsministerium und Oberkommando der Wehrmacht schwebenden Verhandlungen zur Einführung eines vereinfachten Wehrmachttarifes werden von den deutschen Eisenbahnen von Montag, den 21. 8. 1939, ab versuchsweise alle geschlossenen Wehrmachtzüge, gleichgültig ob sich darin Personen, Tiere, Fahrzeuge, Güter oder leer laufende Wagen befinden, nach einem einheitlichen Achskilometersatz von 16 *Rpf* abgerechnet.

Vom gleichen Zeitpunkt ab brauchen in dem Fahrschein für derartige Züge keinerlei Angaben mehr über Zahl der beförderten Personen und Tiere und über das Gewicht des Wehrmachtgutes eingetragen zu werden. Die Angabe der Achsenzahl der einzelnen Personen- und Güterwagen des Wehrmachtzuges (ausschl. Packwagen) genügt.

Die Maßnahme dient der Gewinnung von Unterlagen für die weiteren Verhandlungen und gilt vorläufig ohne zeitliche Begrenzung.

In Zügen des öffentlichen Verkehrs zu befördernde einzelne Wagenladungen werden wie bisher nach Gewicht, bei Tieren nach der Stückzahl, berechnet. Hier sind die erforderlichen Gewichts- und Stückzahlangaben nach wie vor erforderlich.

O. K. H., 18. 8. 39
— 43 p — 5. Abt (IVc) Gen St d H.

---

595. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. g 61 (Neudruck).

   Gleichzeitig wird die H. Dv. g 61 von 1937 außer Kraft gesetzt und ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

   In der H. Dv. g 1 vom 1. 4. 1938 streiche bei H. Dv. g 61 das Datum »1937« und setze dafür »o. D.«.

2. H. Dv. 119/552 — Vorl. — N. f. D. — »Vorläufige Schußtafel für den langen 21 cm Mörser mit der 21 cm Granate 18«. Vom Juni 1939.

   Die Vorschrift wird nur in geringem Umfange verteilt und ist daher nicht weiter anzufordern.

   In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939, Seite 60, etwa in der Mitte sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen »In 4«, in Spalte 6 »nur in geringem Umfange verteilt, daher nicht anzufordern«.

   In der D 206+, Blatt 50 unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« sind in den Spalten 2, 3 und 4 Benennung, Nummer und Ausgabedatum in Blei zu vermerken. Deckblatt folgt.

3. H. Dv. 119/3151 »Geschützführertafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitzgranate und der Feldhaubitzgranate 38 Stahlguß«. Vom Januar 1939.

   Die Vorschrift ist von O. K. H./In 4 vorläufig nur zu Versuchszwecken an einzelne Dienststellen verteilt worden und daher nicht weiter anzufordern.

   In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939, Seite 41 hinter H. Dv. 119/2151 sind in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen. In Spalte 5 ist zu setzen »In 4«, in Spalte 6 »nur zu Versuchszwecken verteilt, daher vorläufig nicht anzufordern«.

   In der D 206+, Blatt 10, Spalten 9 und 10 sind Nummer und Ausgabedatum in Blei zu vermerken. Deckblatt folgt.

4. H. Dv. 128 — N. f. D. — »Dienstanweisung für Ersatzverpflegungsmagazine — D Anw EVM — »N. f. D.«. Vom 16. Mai 1939.

   Gleichzeitig tritt außer Kraft der mit Rw. Min. Nr. 1132/34 g. Kdos. V 3 (V) vom 22. 5 1934 ausgegebene

   »Entwurf einer Dienstanweisung für die Ersatzverpflegungsmagazine und Nachschubverpflegungsämter« sowie hierzu ergangene Berichtigungen und Ergänzungen.

   Vernichtung nach H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen.

   In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 S. 75 bei H. Dv. 128 sind Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. Unter H. Dv. 128 ist zu setzen: »N. f. D.«. In Längsspalte 5 ist einzusetzen »V 3«.

5. H. Dv. 210/4 b — Entwurf — Ausbildungsvorschrift für die Nebeltruppe (A. V. Nbl.) Heft 4 b Der Wettertrupp (mot). Vom 20. Mai 1939.

   Diese Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

   In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 107 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 9«.

6. L. Dv. 1 — N. f. D. — »Vorläufiges Verzeichnis der planmäßigen Luftwaffen-Druckvorschriften (L. Dv.). Vom 15. 6. 39.«

   Die L. Dv. 1 vom 1. 1. 38 bleibt noch in Kraft und ist den Dienststellen — soweit hiermit ausgestattet — vorläufig zu belassen. Außerkraftsetzung erfolgt zu geg. Zeit.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 172 — N. f. D. — »Beladeplan für einen Munitionswagen (Hf. 1) für eine Maschinengewehrkompanie. Vom 13. 6. 39.«

   In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf Seite 30 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

   Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 93 zu vermerken.

   Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

2. D 660/2 »Leichter Zugkraftwagen 3 t (Sd. — N. f. D. — Kfz. 11) — l. Zgkw. 3 t (Sd. Kfz. 11) — Typ: kl 6 Ersatzteilliste des Fahrgestells. Vom 15. 3. 38.«

D 660/3 »Mittlerer gepanzerter Mannschafts- — N. f. D. — transportkraftwagen — m. gp. Mannsch. Trsp. Kw. (Sd. Kfz. 251) — auf Fahrgestell des l. Zgkw. 3 t Bauart kl 6 p Ersatzteilliste des Fahrgestells. Vom 15. 3. 38.«

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die D 660/2 auf Seite 115 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«. D 660/3 ist bereits in die D 1 aufgenommen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 87 zu vermerken.

3. D 948/6 »Merkblatt zur Bedienung des Feld- — N. f. D. — Funksprechers a 1 (Fusp. a 1) und des Frequenzprüfers d 1 (Fprüf. d 1). Vom 18. 1. 39.«

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf Seite 169 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 94 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim Heeres-Zeugamt (Nachr.) anzufordern.

596. Umwandlung von Geheim-Vorschriften.

Die vom O. K. H. AHA/In 4 verteilten geheimen Vorschriften

1. Übersetzung aus tschech. Vorschrift für die 24 cm-Kan. M 16,
2. Übersetzung aus tschech. Vorschrift D II, 5 a Ausbildungsvorschrift für den 30,5 cm schweren Mörser 16

werden ab sofort in N. f. D.-Vorschriften umgewandelt. Der Geheim-Vermerk auf dem Einband und auf Seite 2 ist handschriftlich in

»Nur für den Dienstgebrauch«

abzuändern.

597. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblätter Nr. 1 bis 18 vom März 1939 zur H. Dv. 119/123 — »Schußtafel für die Feld- — N. f. D. — kanone 16 n/A mit der Kanonengranate rot (Messingzünder)«. Vom Dezember 1936.

In der H. Dv. 1 a v. 1. 5. 39 Seite 36 ist bei H. Dv. 119/123 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1 bis 18«.

2. Deckblätter Nr. 1 bis 18 vom März 1939 zur H. Dv. 119/124 — »Schußtafel für die Feld- — N. f. D. — kanone 16 n/A mit der Kanonengranate rot (Leichtmetallzünder)«. Vom Juli 1936.

In der H. Dv. 1 a v. 1. 5. 39 Seite 36 ist bei H. Dv. 119/124 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1 bis 18«.

3. Deckblätter Nr. 1 bis 9 vom März 1939 zur H. Dv. 119/125 — »Schußtafel für die Feld- — N. f. D. — kanone 16 n/A mit der Kanonengranate rot K P S«. Vom Oktober 1937.

In der H. Dv. 1 a v. 1. 5. 39 Seite 37 ist bei H. Dv. 119/125 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1 bis 9«.

4. Deckblätter Nr. 1 bis 15 vom April 1939 zur H. Dv. 119/471 — »Schußtafel für die 15 cm- — N. f. D. — Kanone 16 mit der 15 cm-Haubengranate 16 und 15 cm-Haubengranate 16 umg.«. Vom Juli 1936.

In der H. Dv. 1 a v. 1. 5. 39 Seite 54 ist bei H. Dv. 119/471 in Spalte 3 handschriftlich einzutragen: »1 bis 15«.

598. Ungültige Druckvorschriften.

1. Auf Grund neuer Erkenntnisse bei den Lehrgängen und Einsatzübungen mit E-Geschützen wird die

H. Dv. g 200/k Teil B vom 1. 1. 39

ab sofort außer Kraft gesetzt.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der H. Dv. g 1 Seite 45 ist diese Vorschrift mit allen Angaben zu streichen.

Die Bestimmungen für die Vermessung schwerster Flachfeuergeschütze enthält das neue Heft 4 b »Der Vermessungs- und Einschießzug« der H. Dv. 200, das den betreffenden Stellen im Entwurf unmittelbar zugeht.

Die Ausbildung in der Vermessung bei den diesjährigen Sommerlehrgängen für schwerstes Flachfeuer erfolgte bereits nach den Bestimmungen dieses neuen Heftes.

2. Es tritt außer Kraft:

D 493 — »Geschützzielfeuer n/A mit Staub- — N. f. D. — erscheinung mit Feuererscheinung. Vom 11. Juni 1934.«

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf Seite 82 in Spalte 2 und 3 mit allen Angaben zu streichen.

Die vollzogene Streichung ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 89 zu vermerken.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

3. Die D 999 + »Nachrichtendienst fremder Heere« v. v. 30. 9. 34 tritt ab sofort außer Kraft. In der D 1/1 + Seite 29 ist die D 999 + mit allen Angaben zu streichen. Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkungen 4 der D 1/1 + vom 1. 2. 39 auf Seite 34 unter laufender Nr. 20 zu vermerken.

Vorhandene Exemplare der außer Kraft getretenen Vorschrift sind nach H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

599. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1939 S. 219 Nr. 486 ist in Spalte Stoffgliederungsziffer statt 36 d »**36 b**« zu setzen.

5405 39 2 A